



Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 1 i.V.m. § 37 FlurbG¹ und den Bestimmungen des BbgLEG² die

Flurbereinigung Sadenbeck

Verfahrens – Nr. 400120

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgelegt:

**Land Brandenburg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemeinde Heiligen-
grave**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Blesendorf	2	1-4
	3	4, 14, 15, 17-20, 22, 23, 26-32, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36-38, 40-49, 51-55, 57, 59, 62, 67-69, 71, 72, 74, 75, 90-106, 110-112, 114, 116, 122-126, 128, 129, 131-135, 137-139, 158, 191-222
	4	61/1, 61/2, 62-72
Maulbeerwalde	2	434

Land Brandenburg, Landkreis Prignitz, Stadt Pritzwalk

Gemarkung	Flur	Flurstück
Beveringen	1	7, 9-14, 15/1, 19-22, 23/1, 26-33, 51, 58
	2	1-4, 6/1, 8, 9, 11, 29, 32, 89-97, 99/1, 100, 101, 102/1, 104-107, 109/1, 110-112, 114-118, 120, 121, 129, 135, 136, 137/1, 138, 141-144, 145/1, 147-150, 286, 287, 290-309, 335, 336, 338, 382, 383
Falkenhagen	2	56, 57, 58, 59/4, 60-80, 81/2, 81/3, 84-87

¹ Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg I Nr. 33)

Gemarkung	Flur	Flurstück
Pritzwalk	4	9, 25, 26, 31, 41, 42, 46, 57, 58, 59, 60, 62/1, 63, 65, 66, 67, 68/1, 70, 71, 73/1, 74, 76, 79, 80, 81, 82/1, 82/2, 83-90, 92, 93, 94/1, 96, 97, 98, 101, 104-109, 111/1, 113-116, 117/3, 118, 174, 175, 176, 178-208
	5	62/1, 65, 67, 87-90
Sadenbeck	1	1-15, 17, 18, 19, 22-36
	2	3-6, 8, 10-14, 17-19, 20/1-20/3, 21, 22, 24, 25, 30-33, 40-78
	3	1-13, 39/1, 40/1, 41/1, 41/7-41/9, 42/1, 42/7-42/13, 43/1, 43/2, 44, 45, 46/1, 46/2, 47-50, 51/6, 51/7, 52-55, 56/1- 56/3, 57, 58, 59/1, 59/2, 61-63, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66/3, 68, 69/1-69/3, 71/1, 72/1-72/5, 74/1, 74/5, 74/6, 75-79, 81/1-81/4, 82, 83/1-83/3, 84-87, 88/1-88/3, 89/1, 89/2, 92/1, 92/2, 93/1-93/4, 94/1-94/4, 95/1-95/4, 96-111, 112/1-112/4, 113/1-113/4, 114-124, 126-133
	4	1, 131, 132/4, 140/2, 141-161, 162/1, 163, 165/2-165/7, 170-186, 190, 191/1, 194-205, 206/3, 206/4, 211/3, 212, 213, 214/2, 215/2, 222/2, 223-236, 238-241, 242/1, 242/3-242/7, 243/1, 246/1, 247/1, 247/2, 248/1, 248/3, 249/1, 249/3, 250/1, 250/3, 252/1, 252/3, 253/1, 254/1, 255/1-255/4, 256/1-256/4, 257/1-257/3, 258/1, 259/1, 263, 264/2, 264/3, 266/1, 267/1-267/4, 269-271, 273, 274/1-274/3, 275, 276/1-276/4, 277/1, 277/2, 278/1-278/3, 279/1-279/5, 280/1, 281, 282/1, 282/2, 283/1, 283/2, 284/1-284/3, 285/1-285/3, 286/1, 286/2, 287/1, 287/2, 288, 289, 290/1-290/6, 291, 292, 293/2, 344, 345, 382-409, 417, 421, 437, 438, 441-443
	5	3, 4, 10, 11/5, 13-16, 18, 19/1, 20/1, 21/1, 22-25, 26/2, 26/3, 26/4, 27, 28/2, 28/3, 30, 36, 37
Wilmersdorf	3	1-8, 10-16, 18, 19/1-19/3, 20/1-20/3, 21/1-21/3, 22/1-22/3, 23/1-23/3, 24/1-24/3, 25/1-25/3, 26/1-26/3, 27, 28, 29/2, 29/3, 30/2, 30/3, 31/1-31/3, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36/1-36/3, 37-41, 54-67
	4	1-13, 14/2, 15/2, 16/2, 17/2, 18, 31, 38, 42-57
	5	1-23, 27, 28
	6	1, 2, 4-6, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29-33, 34/1-34/3, 35, 36, 37/1-37/3, 38/1-38/3, 39/1-39/3, 40/1-40/3, 41/1-41/3, 42/1-42/3, 43/1-43/3, 44/1-44/3, 45/1-45/3, 46/1-46/3, 47/1-47/3, 48/1-48/4, 49/1, 49/2, 50/2-50/8, 51/1-51/3, 52/1-52/6, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59, 64, 74/1-74/3, 75/1-75/3, 76/1-76/3, 77/1-77/3, 78/1-78/3, 79/1-79/3, 80/1-80/3, 81/1-81/3, 82/1-82/3, 83, 84/1-84/3, 91, 92
	7	23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25, 26, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2,

Gemarkung	Flur	Flurstück
		30/1, 30/3, 31/1, 33/1, 33/2, 36/1, 36/2, 37/1

Land Brandenburg, Landkreis Prignitz, Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rohlsdorf (S)	6	204/1-204/3, 225/1, 226/1, 226/2-226/4

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1.675 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte (Anlage 1) und Anlage 2 (Information der Beteiligten über gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO durchzuführenden Erhebung personenbezogener Daten) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in den Amtsräumen

Stadt Pritzwalk, Marktstraße 39, 16928 Pritzwalk

Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1 a, 16909 Heiligengrabe

Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg

Amt Putlitz-Berge, Zur Burghofwiese 2, 16949 Putlitz

Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Steindamm 21, 16928 Groß Pankow

Gemeinde Gumtow, Karpatenweg 2, 169866 Gumtow

Stadt Wittstock/Dosse, Markt 1, 16909 Wittstock/Dosse

Stadt Kyritz, Marktplatz 1, 16866 Kyritz

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss mit seinen Anlagen 1 und 2 im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

aus.

3. Beteiligte

An der Flurbereinigung sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke von der Flurbereinigung betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die

zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie den Inhabern von selbständigem Gebäudeeigentum gebildet wird.

Sie führt den Namen

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sadenbeck

und hat ihren Sitz in Sadenbeck. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Die Teilnehmergeinschaft hat hinsichtlich der ihr gemäß § 3 BbgLEG übertragenen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die

zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in der Flurbereinigung unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

9. Gründe

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2128)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)

Für das Verfahrensgebiet liegen mehrere Anträge zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden vor, die darauf gerichtet sind, bestehende Eigentums- und Nutzungskonflikte und Entwicklungshemmnisse im Wege der Flurbereinigung auszuräumen. Diese Anträge waren Anlass für Vorarbeiten zur detaillierten Analyse der Konfliktsituation und der Regelungserfordernisse. Die Ergebnisse dieser Vorarbeiten liegen der Entscheidung über die Anordnung und Zielstellung des Verfahrens zugrunde.

Im Flurbereinigungsgebiet ist der Anteil an Wegen und Gräben, die über Grundstücke im privaten Eigentum verlaufen, sehr hoch.

Landwirtschaftliche Bau- und Meliorationsmaßnahmen zur Herstellung eines neuen Wege- und Gewässernetzes, die auf der Grundlage des bis 1989 geltenden umfassenden Nutzungsrechtes der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ohne Beachtung der Eigentumsverhältnisse und Flurstücksgrenzen durchgeführt wurden, führten im gesamten Verfahrensgebiet zu erheblichen Zerschneidungen und zur Zersplitterung des Grundbesitzes. Gleichzeitig werden private Grundstücke durch diese Anlagen bis heute in Anspruch genommen. Demgegenüber wurden wesentliche Teile des ursprünglichen Erschließungsnetzes eingezogen bzw. sind funktional nicht mehr als solche nutzbar, so dass eine Vielzahl von Grundstücken Erschließungsdefizite aufweisen. Diese Eigentums- und Katastersituation schränkt die Verfügbarkeit des Eigentums ein und hemmt die Entwicklung im Gebiet.

Die überwiegend auf Pachtverträgen basierende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gebiet ist zugleich durch diese Situation erschwert. Nur durch aufwendige Nutzungstauschvereinbarungen bzw. Unterpachtverträge zwischen den benachbarten Landwirtschaftsbetrieben im Gebiet gelingt es derzeit eine zusammenhängende Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Das vorhandene Wegenetz bildet die Grundlage der landwirtschaftlichen Flächennutzung und der dabei erforderlichen Transporte, es bildet aber auch die Grundlage weitergehender Entwicklungsabsichten der Kommunen.

Die bodenordnerischen Vorarbeiten haben gezeigt, dass weite Teile des Wegenetzes in seinem Ausbauzustand nicht dieser Zweckbindung und den weitergehenden Entwicklungsabsichten entsprechen.

Neben der erforderlichen Regelung von Eigentum und Unterhaltungspflicht an diesen Erschließungsstrukturen als Voraussetzung für deren dauerhaften Erhalt sind daher auch im Rahmen der Flurbereinigung bauliche Maß-

nahmen zur Ertüchtigung und zweckmäßigen Gestaltung der Wege geboten.

Des Weiteren sollen durch das Landesamt für Umwelt (LfU) unter anderem flächenbeanspruchende Maßnahmen (Ausweisung von Entwicklungskorridoren und Gewässerrandstreifen) des Gewässerentwicklungskonzeptes der Dömnitz umgesetzt werden, um die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Die Unterstützung dieser Vorhaben mit dem Instrument der Bodenordnung, insbesondere die Flächenbereitstellung zur Umsetzung der notwendigen und planerisch zu konkretisierenden Vorhaben durch das LfU, ist weitergehende Zielstellung des Verfahrens. Sie erfolgt nach der Maßgabe der durch die Teilnehmergeinschaft aufzustellenden Neugestaltungsgrundsätze (§ 38 FlurbG) und nur soweit dadurch die Erfüllung der Ansprüche der sonstigen Verfahrensbeteiligten auf eine anspruchsgerechte Landabfindung nicht beeinträchtigt werden.

Die Durchführung einer Flurbereinigung in der vorgenommenen Abgrenzung und dem zuvor beschriebenen umfassenden Auftrag zu Neugestaltung des Gebietes ist geeignet, kostengünstig und effektiv das im Rahmen der Vorarbeiten festgestellte Konfliktpotential zu senken bzw. zu beseitigen und einen nachhaltigen Impuls für die Entwicklung des Gebietes zu geben. Die Anordnungsvoraussetzungen des Verfahrens nach § 1 i.V.m. § 37 FlurbG sind daher gegeben.

Insofern werden folgende Ziele mit dem Verfahren verfolgt:

- Eigentumsregelung an öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen (Straßen, Wege, Gewässer),
- Neuordnung des Eigentums an Grund und Boden zu dessen Aufwertung, insbesondere dessen Arrondierung und Gestaltung nach neuzeitlichen Erfordernissen,
- Gewährleistung einer zweckmäßigen Erschließung des ländlichen Grundbesitzes
- Zusammenlegung von Bewirtschaftungseinheiten zur Verbesserung der Produktionsbedingungen für die landwirtschaftlichen Unternehmen im Gebiet nach Maßgabe der vorrangigen Eigentümerinteressen,
- Ausbau des Wegenetzes unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen und/oder kommunalen Interessen zur Förderung einer vielseitigen ländlichen Entwicklung,
- Unterstützung bei der Umsetzung von flächenbeanspruchenden Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes Dömnitz,
- Verbesserung des Liegenschaftskatasters und Ermöglichung seiner Nutzung als aktuelles Geobasisinformationssystem (Abbildung der örtlichen Verhältnisse mit dem Liegenschaftskataster).

Vor Anordnung der Flurbereinigung wurden die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinden, die beteiligten Fachplanungsträger und Träger öffentlicher Belange über das geplante Flurbereinigungsverfahren informiert und angehört.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Informationsveranstaltung am 04. September 2019 über die Flurbereinigung und die voraussichtlichen Kosten informiert.

Bei der Herstellung der Verfahrensgrenze werden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes einige Flurstücke durch Sonderung geteilt. Die dabei neu entstehenden Flurstücke, die zur Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, werden zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren entlassen.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde im Zuge der kollektiven Landwirtschaft, insbesondere durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes so grundlegend umgestaltet, dass die auf dem Privateigentum beruhende Landbewirtschaftung nicht vollumfänglich gewährleistet ist und die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft in erheblichem Maße behindert wird. Die Situation begründet die Dringlichkeit, mit der bestehende Konflikte und Entwicklungshemmnisse durch die Flurbereinigung ausgeräumt werden müssen. Um dem Neuordnungsauftrag zügig entsprechen zu können, ist unmittelbar nach der Verfahrensanordnung die Handlungsfähigkeit der Teilnehmergemeinschaft in ihrer Stellung als Flurneuordnungsbehörde (gemäß § 3 BbgLEG) durch die Wahl eines Vorstandes herzustellen, so dass in der Folge die erforderlichen planerischen Leistungen zur Umsetzung der Flurbereinigung veranlasst werden können.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die dringende Neuordnung eines Gebiets von ca. 1.675 ha nicht durch einzelne Widersprüche verzögert wird.

Auch im Hinblick auf die für das Verfahren bereitzustellenden Mittel ist die Allgemeinheit daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden.

Die sofortige Vollziehung liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern wird gerade auch durch das überwiegende private Interesse einer Vielzahl von Grundeigentümern und Landwirtschaftsbetrieben, insbesondere der Antrag-

steller, an einer zügigen Verfahrensdurchführung zur Wiederherstellung der vollen Verfügbarkeit des Eigentums gerechtfertigt.

Daher muss das Interesse einzelner Beteiligten an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

10. Hinweis

Im Rahmen der Flurbereinigung werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage 2 zum Anordnungsbeschluss.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 06.03.2020

Im Auftrag

Matthias Benthin

Anlagen

Anlage 1 - Gebietskarte

Anlage 2 - Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren

Dieses Dokument wurde am 6. März 2020 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

